

249. Baugesetz und Baulinien. Mit Eingabe vom 4. September 1907, bringt der Gemeinderat Oberwinterthur zur Kenntnis, daß die Versammlung der politischen Gemeinde unterm 14. Juli 1907 beschlossen habe, die Hegifeldstraße im Sinne von § 1, Absatz 2 desselben unter das städtische Baugesetz zu stellen und daß dieselbe gleichzeitig einer Vorlage über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an dieser Straße die Genehmigung erteilt habe.

Der Eingabe ist ein Attest des Bezirksrates beigegeben, worin derselbe bezeugt, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 58 vom 19. Juli 1907 publizierte Bau- und Niveaulinienvorlage für die Hegifeldstraße keinerlei Einsprachen erhoben worden seien.

Der Eingabe sind die Bau- und Niveaulinienpläne in doppelter Ausführung beigegeben.

Die Baudirektion berichtet:

1. Nachdem sich seit einigen Jahren die Bautätigkeit auch an der Hegifeldstraße bemerkbar macht, sah sich der Gemeinderat veranlaßt, behufs Verhütung einer unregelmäßigen und unschönen Überbauung, welche außerdem eine künftige, zweckmäßige Korrektur der Straße verunmöglicht hätte, Bau- und Niveaulinien an derselben festzusetzen. Diese Absicht hatte zur Voraussetzung, das Gebiet dieser Straße dem Baugesetze zu unterstellen und das Gesuch des Gemeinderates geht nun dahin, der Regierungsrat möchte sowohl dem Gemeindebeschlusse betreffend Unterstellung der Hegifeldstraße unter das Baugesetz, als auch den verlangten Bau- und Niveaulinien die Genehmigung erteilen.

2. Aus der Eingabe ist allerdings nicht ersichtlich, welche Begrenzung das dem Baugesetz im Sinne von § 1, Absatz 2 desselben zu unterstellende Gebiet haben soll; doch wurde von Seiten des Gemeinderates die mündliche Auskunft gegeben, daß es sich um einen Gebietsstreifen von je 30 m Breite beidseitig der Straße handle. Es entspricht dies der Praxis, welche auch schon anderwärts zur Anwendung gebracht worden ist. Der in den Verhältnissen begründete Beschluß der Gemeinde Oberwinterthur ist gutzuheißen.

3. Auch die Baulinien an der 875 m langen Straßenstrecke geben keine Veranlassung zur Beanstandung. Für das Straßengebiet ist eine Breite von 8 m, für die beidseitigen Vorgärten eine Breite von je 4,5 m in Aussicht genommen, woraus sich ein Gesamtbaulinienabstand von 17 m ergibt.

4. Zu bemerken ist immerhin, daß an zwei Stellen (Profil Nr. 170 bis 250 und 550 bis 700) die nördliche Baulinie einen zu geringen Abstand von der bestehenden Straßengrenze besitzt, als daß ohne eine vorherige Verlegung der Straße Bauten bewilligt werden könnten. Da es sich um eine Straße II. Klasse handelt, fällt die Baupflicht der politischen Gemeinde Oberwinterthur zu.

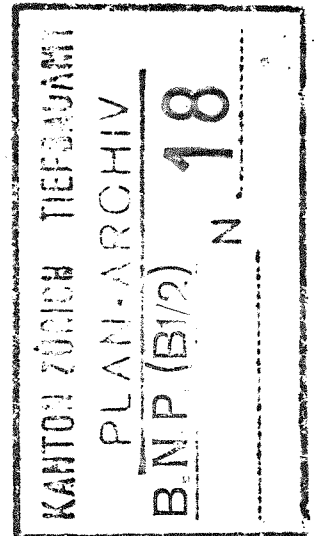
5. Die Niveaulinie entspricht der Höhenlage der bestehenden Straße und weist Steigungen von 0,1 bis 0,7 ‰ auf.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das im Gemeindebann Oberwinterthur gelegene Gebiet der Hegifeldstraße wird auf eine Länge von 875 m von der Abzweigung aus der Straße I. Klasse Oberwinterthur-Seen beim Bahnübergang südlich der Station Oberwinterthur bis zur Abzweigung der Straße III. Klasse nach der Ortschaft Hegi unmittelbar westlich des Schlosses Hegi mit Einschluß eines je 30 m breiten Streifens beidseitig der Straße dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 im Sinne von § 1, Absatz 2 desselben unterstellt.

II. Dieser Beschluß ist gemäß § 3 des Baugesetzes im Amtsblatt zu veröffentlichen.



III. Den vorgelegten Bau- und Niveaulinien für die Hegi-
feldstraße zwischen der Straße I. Klasse Oberwinterthur-Seen
und der Abzweigung der Straße III. Klasse nach der Ortschaft
Hegi beim Schloß wird die Genehmigung erteilt.

IV. Der Gemeinderat Oberwinterthur wird eingeladen,
Dispositiv III dieses Beschlusses gemäß § 16 des Baugesetzes
öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Oberwinterthur, an
den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 5. Februar 1908.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

S. A. Huber